

§ 25 WHEG-VO Negative Beurteilung der Abschlussprüfung

WHEG-VO - Wiener Heimhilfeinrichtungengesetz-Verordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 20.11.2025

(1) Nach erfolglosem Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten oder bei nicht fristgerechter Vorlage der Falldarstellung gemäß § 20 Abs. 2 ohne Vorliegen einer gerechtfertigten Verhinderung gemäß § 23 Abs. 1 gilt die Heimhilfeausbildung als nicht bestanden.

(2) In den Fällen des Abs. 1 ist nach neuerlicher Aufnahme gemäß § 3 eine nochmalige Absolvierung der Heimhilfeausbildung zulässig.

In Kraft seit 22.03.2008 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at